

Corona-Update: Information Nr. 50 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 20.4.2021

in unserem 50. Corona-Update (in Worten fünfzig!) grüßen wir Sie herzlich mit folgenden Themen:

Information zur Beschaffung von Corona-Schnelltests

aus personellen und organisatorischen Gründen ist Stand heute eine zentrale Beschaffung von Schnelltests nicht geplant. Wer Schnelltests benötigt, wende sich bitte an seine Apotheke oder andere Lieferant*innen. Ab einer Abnahmemenge von 5.000 Stück sind diese beispielsweise über www.kirchenshop.de mit Rabatt zu beziehen.

Überarbeitete Corona-Bekämpfungsverordnung: Informationen von Pastorin Claudia Bruweleit

Pastorin Bruweleit schreibt: "Mmit einer Konkretisierung zum Masken-Tragen und redaktionellen Änderungen versehen, hat die Landesregierung von Schleswig-Holstein eine weitere Corona-Bekämpfungsverordnung erlassen. Sie ist in Kraft vom 19.4.2021 bis zum 9.5.2021 und ersetzt die Landesverordnung vom 26. März 2021, geändert am 9. April 2021.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsvorordnung.html - docbd2b09fb-6f0e-4cdf-a368-938578f68850bodyText1

Befreiung von der Maskenpflicht für Kranke nur mit Attest

Neu ist: Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung müssen mit einem ärztlichen oder psychotherapeutischen Attest glaubhaft gemacht werden, aus dem der Name der Patientin oder des Patienten und der des Arztes oder Psychotherapeuten hervorgeht. Eine Diagnose ist jedoch nicht dort aufzuführen. Bisher konnte die Befreiung von der Mund-Nasenschutz-Pflicht einfach durch Vorlegen eines Schwerbehindertenausweises oder Allergieausweises und persönlicher Beteuerung des oder der Betroffenen erfolgen. Das geht nun nicht mehr.

Zeitliche kurze Ausnahmen von der Maskenpflicht für Pädagoginnen und Pädagogen in Kitas

In der Begründung zu §16 wird klargestellt, dass pädagogische Fachkräfte in Kitas auch mal für kurze Zeit die Maske abnehmen dürfen, um selbst frische Luft zu tanken und etwas zu essen oder zu trinken, insbesondere gilt dies im Freien, wenn die Person fest an einem Ort steht / sitzt und die Mindestabstände eingehalten werden oder die Viren durch eine feste Barriere an der Ausbreitung gehindert werden (aus pädagogischen Gründen war das bisher sowieso möglich, zum Beispiel zum Trösten, Streit schlichten etc.):

§16 Abs. 3 Corona-bekämpf-VO sagt dazu:

„(3) In Innen- und Außenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben alle Personen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Satz 1 gilt auch nicht für Betreuungskräfte, soweit dies aus pädagogischen Gründen situationsabhängig erforderlich ist. In Horten gelten die Ausnahmen aus § 2 Absatz 2 und § 5 der Schulen-Coronaverordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Ausnahmen des § 2a Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

Die Ausnahmen in werden in §2a definiert:

„§2a Abs. (3)

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
6. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 11. März 2021 (BANz AT 12.03.2021 V1), bleiben unberührt.“

Und hier der Text der Begründung zu §16:

„zu §16, zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in den Einrichtungen und deren Außengelände. Für pädagogische Fachkräfte sind - über die Ausnahmen des § 2a Absatz 3 Satz 2 hinaus - bereichsspezifisch Ausnahmen vorgesehen. Diese können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z.B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. In der Kindertagesstätte betreute Kinder vor der Einschulung sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Darüber hinaus wird über die entsprechende Anwendung der Ausnahmen des § 2a Absatz 3 Satz 2 auch sichergestellt, dass pädagogische Fachkräfte insbesondere im Außenbereich auch die

Gelegenheit haben, die Maske abzusetzen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 2a Absatz 3 Satz 2, Nummer 1 (Feste Steh- oder Sitzplätze und Mindestabstand).“

Regelmäßige Testpflicht auch für externe Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Umgang mit Kindern in KITAs pflegen:

Auch Personen, die regelmäßig in die KITA gehen und dort Kontakt zu Kindern haben (z.B. Sprach- oder Musiktherapeuten) sollen regelmäßig zweimal wöchentlich getestet werden. (§16 Abs. 3)

Dieses dürfte demnach in Analogie auch für Pastorinnen und Pastoren gelten, die regelmäßig die Kita aufsuchen, sowie für Ehrenamtliche, die z.B. Plattdeutsch dort vermitteln.

§16 Abs. 3: Corona-Bekämpf-VO:

„In Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen tätige Personen sollen mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden, Personen mit hinreichendem Impfschutz einmal wöchentlich. Dies betrifft neben dem Stammpersonal etwa auch externe Dienstleisterinnen und Dienstleister wie etwa Musik- oder Sprachtherapeutinnen und -therapeuten.“

Freundliche Grüße vom propstlichen Team des Kirchenkreises mit Johanna Lenz-Aude, Helgo Jacobs und Carmen Rahlf

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Propst Helgo Jacobs und Pröpstin Carmen Rahlf
Norderdomstr. 15, 24837 Schleswig

Fragen und Anregungen an Anja Ahrens, Tel. 0461 - 168 27 21, ahrens.pr@kirche-slfl.de